

Schutzkonzept für die Nutzung der Sporthalle und der Aussenplätze der Oberstufenschule Grünau gültig ab 31. Mai 2021

Einleitung

Der Bundesrat hat am 26. Mai 2021 weitere Lockerungen beschlossen und die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) angepasst. Die angepasste Verordnung ist ab 31. Mai 2021 gültig. Aufgrund dieser neuen Bestimmungen erlässt die Oberstufenschule Grünau für die Nutzung der Sporthalle und der Aussenplätze das nachfolgende Schutzkonzept:

Allgemeine Hygiene- und Verhaltensregeln

- Personen, welche sich unwohl fühlen oder Krankheitssymptome aufweisen, bleiben zuhause;
- Husten / Niesen erfolgt in ein Taschentuch oder in die Armbeuge;
- Auf Händeschütteln ist zu verzichten;
- Alle Personen haben sich regelmässig die Hände zu reinigen (Desinfektionsmittel steht bei den Eingängen zur Verfügung);
- Die gültige Abstandsregel von 1.5 Metern ist einzuhalten;
- In allen Innenräumen gilt grundsätzlich eine Maskentragepflicht;
- Die Vereinsverantwortlichen sind für die Einhaltung dieser Regeln und Bestimmungen verantwortlich.

Nutzung der Sporthalle und der Aussenanlagen für Personen ab 20 Jahre

- maximal 50 Personen (in der Sporthalle und den Aussenanlagen)
- Sportarten mit Körperkontakt (Judo, Schwingen, Boxen) sind in beständigen Gruppen von höchstens vier Personen erlaubt;
- in der Sporthalle ist eine Maske zu tragen und der Abstand ist einzuhalten, wenn sich gleichzeitig mehr als 14 Personen in einer Hallenhälfte (28 Personen in der ganzen Halle) aufhalten;
- werden Kontaktdaten erhoben, kann auf den Aussenanlagen auf das Tragen der Maske sowie auf das Abstandhalten verzichtet werden.

Nutzung der Sporthalle und der Aussenanlagen für Personen unter 20 Jahre

- keine Personenbeschränkung (in der Sporthalle und den Aussenanlagen);
- Kontaktsportarten sind zulässig;
- Wettkämpfe mit Publikum sind zugelassen;

Oberstufenschule Grünau
Schulverwaltung